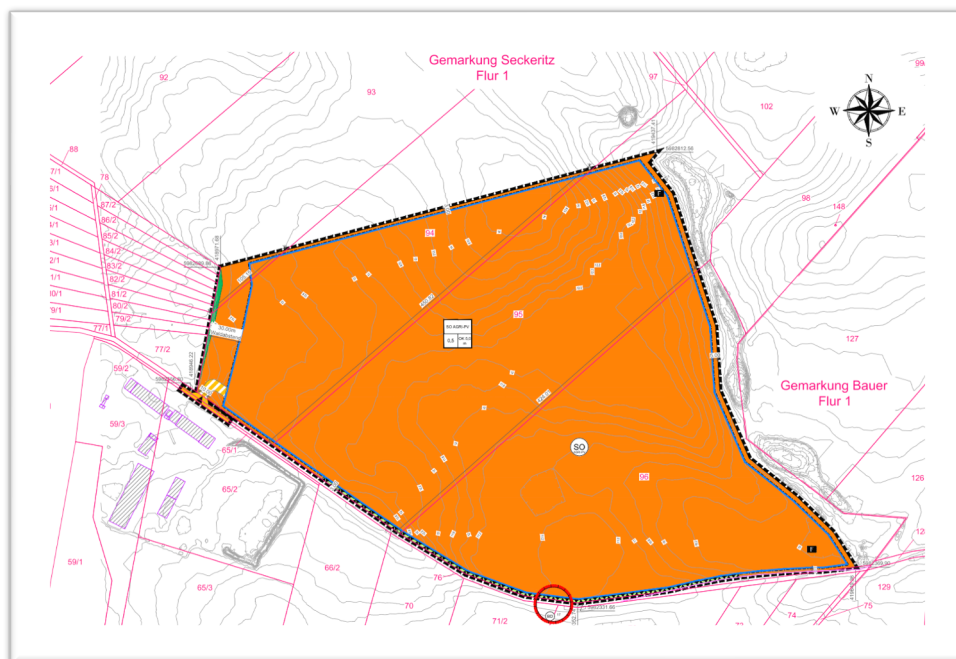




Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-
Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im
Ortsteil Seckeritz- Gemeinde Zemnitz



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

Auftragnehmer **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 28. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Anlass und Zielstellung.....	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen	5
1.3	Untersuchungsgebiet.....	9
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....	10
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	10
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	11
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	12
3.1	Faunistische Erfassungen.....	12
3.2	Vögel	13
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	14
3.4	Fledermäuse	15
3.5	Reptilien.....	16
3.6	Amphibien.....	16
3.7	Fische	17
3.8	Libellen.....	17
3.9	Schmetterlinge.....	17
3.10	Käfer.....	17
3.11	Weichtiere (Mollusken)	17
3.12	Pflanzen	18
3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	18
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG	19
4.1	Brutvögel.....	19
4.2	Fledermäuse	21
4.3	Reptilien.....	21
4.4	Amphibien.....	22
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	22

5.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
5.2	Allgemeine Schutzmaßnahmen	24
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG- ERGEBNIS UND FAZIT	25
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	26

Anlagen:

1. Faunistische Erfassungen Brutvögel, J. Berg 2024
2. Faunistische Erfassungen Reptilien, J. Berg 2024
3. Faunistische Erfassungen Amphibien, J. Berg 2024
4. Faunistische Erfassungen Rastvögel, J. Berg 2024
5. Faunistische Erfassungen Fledermäuse, J. Berg 2024

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Gemeindevertretung Zemitz hat im Jahr 2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ beschlossen. Der Planungsraum befindet sich im Ortsteil Seckeritz, nördlich des Betriebsgeländes Peeneland Agrar, und umfasst eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von rund 20 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung und des Betriebs einer Agri-Photovoltaikanlage im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Mit dem geplanten Vorhaben leistet die Gemeinde Zemitz einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere unterstützt das Vorhaben die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formulierten Zielvorgaben, wonach bis zum Jahr 2030 ein Anteil von mindestens 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erreicht werden soll. Zugleich trägt die Anlage zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung bis 2045 bei, wie sie in der nationalen Klimaschutzstrategie verankert ist.

Das geplante Vorhaben ist der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 zuzuordnen. Es sieht die kombinierte Nutzung der Fläche für die solare Stromerzeugung durch aufgeständerte Photovoltaikmodule sowie eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung unterhalb bzw. zwischen den Modulreihen vor. Die landwirtschaftliche Nutzung kann extensiv oder konventionell erfolgen, soweit dies mit den betrieblichen Anforderungen der Anlage vereinbar ist.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden können. Dies betrifft insbesondere gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, also alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sofern sich Hinweise auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen ergeben, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG benannt sind.

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische

Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

[2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatsansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind,

erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten bzw. Standorte besonders geschützter Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verbotstatbestand insbesondere dann vor, wenn regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beseitigt oder funktional entwertet werden. Als Zerstörung gelten sowohl die direkte Überprägung als auch eine indirekte Verdrängung durch Störungen, sofern dadurch die ökologische Funktion nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Können Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die geplante Agri-Photovoltaikanlage „Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ umfasst eine rund 20 Hektar große landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bislang ackerbaulich intensiv bewirtschaftet wurde. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes Peeneland Agrar im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz und erstreckt sich über die Flurstücke 93, 94, 95 und 96 (jeweils tlw.), Flur 1, Gemarkung Seckeritz.

Bei der Planfläche handelt es sich um ein Gebiet im ländlichen Gestaltungsraum sowie im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß den Zielen der Regionalen Raumentwicklung. Die Fläche liegt in einer weitgehend offenen, intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird künftig im Rahmen einer kombinierten Nutzung aus solarer Stromerzeugung und extensiver Landwirtschaft (Agri-PV) weiter bewirtschaftet. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere ökologisch bedeutsame Strukturen, darunter:

- ein strauchbestandener Grabenlauf entlang der östlichen Grundstücksgrenze,

- Kleingehölze und Feldraine mit Einzelbäumen am südlichen und westlichen Rand,
- mehrere Feldsäume und Blühstreifen, teils mit Altgrasstrukturen.

Diese landschaftlich wertvollen Bereiche verbleiben im Bestand, werden von der baulichen Nutzung freigehalten und in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt.

Unmittelbar östlich angrenzend verläuft ein bewachsener Graben mit strukturreichem Randbewuchs. Dieser wird nicht überplant und durch einen Schutzabstand von mindestens 10 m von baulichen Anlagen freigehalten.

Im westlichen Außenbereich grenzen ein schmaler Feldrain, ein flachmuldenartiger Entwässerungstiefpunkt sowie eine Einzelbaumgruppe an das Plangebiet an. Auch diese Strukturen sind nicht Teil des Vorhabens. Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Funktionen wird ein Schutzstreifen vorgesehen, sodass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Süden schließt die Fläche an landwirtschaftlich genutztes Ackerland an, im Norden an eine vegetationsarme Wegtrasse. Im östlichen Randbereich verläuft eine strukturreiche Baumreihe, deren Funktionsfähigkeit durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m sichergestellt wird.

1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere in den Randbereichen als vorbelastet gelten. Dennoch bestehen in angrenzenden Strukturen (z. B. Feldraine, Gräben, Gehölzgruppen) ökologische Potenziale, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange berücksichtigt werden.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, auf einer rund 20 ha großen Ackerfläche nördlich des Betriebsstandorts Peeneland Agrar erneuerbare Energie in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung zu erzeugen. Es handelt sich um eine Anlage der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05, bei der aufgeständerte Photovoltaikmodule installiert werden, während eine gleichzeitige Nutzung der Fläche unter und zwischen den Modulen möglich bleibt.

Im Zentrum der Umweltprüfung steht der Mensch – insbesondere im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität. Neben möglichen Immissionen durch Lärm, Staub oder Licht während der Bau- und Betriebsphase wird auch die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage im Landschaftsbild betrachtet, da die großflächige Modulstruktur die offene Agrarlandschaft strukturell verändert.

Darüber hinaus werden auch die ökologischen Veränderungen durch die Flächeninanspruchnahme erfasst – insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tiere und Pflanzen. Die Fläche befindet sich in einem überwiegend intensiv genutzten

Agrarraum, wobei Saumstrukturen, Gräben, Einzelbäume und Feldgehölze im Umfeld potenziell als Lebensräume geschützter Arten fungieren.

Besonderes Augenmerk gilt daher der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten wie Reptilien, Offenlandbrüter oder Amphibien. Die Ergebnisse dieser vertiefenden Untersuchung fließen in die Bewertung des Schutzguts biologische Vielfalt ein.

Ein wesentliches Ziel der Umweltprüfung ist es, mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation zu entwickeln. Dabei werden sowohl direkte als auch indirekte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einzubeziehen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Ziel ist eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens, bei der die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den energiepolitischen Zielstellungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Einklang gebracht werden.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen beschreiben i.d.R. die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirken können und sind zumeist vorübergehender Natur. Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B.
 - Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
 - pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,

- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Grundflächen der Gebäude, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste. Diese Verluste beschränken sich räumlich und flächenmäßig auf das finale Bauvorhaben.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren können auftreten:

- Lichtemission:
- Störwirkung durch künstliche Beleuchtung
- Lichtquellen im Außenbereich können durch Anziehungseffekte auf Insekten sowie durch nächtliche Erhellung des Raumes auch Auswirkungen auf Fledermäuse und andere lichtsensible Arten haben.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Aufbauend darauf wurden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen ausgewertet und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin bewertet. Das auf dieser Grundlage abgeleitete Artenspektrum bildet die Basis der weiteren Betrachtung.

3.1 Faunistische Erfassungen

Zur Ermittlung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums wurden im Zeitraum März bis Juli 2024 systematische faunistische Kartierungen im Plangebiet Seckeritz sowie in angrenzenden Strukturen durchgeführt. Dabei kamen die jeweils etablierten und fachlich anerkannten Methoden zur Anwendung (vgl. Südbeck et al. 2005 für Brutvögel, FFH-Erfassungsstandards für Reptilien und Amphibien).

Die Erfassungen erfolgten nicht im Rahmen einer allgemeinen Habitatpotenzialanalyse, sondern als vollständige faunistische Bestandserhebung. Sie stellen somit die belastbare Grundlage für die artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Der Untersuchungsraum umfasste:

- das ca. 20 ha große Plangebiet,
- sowie einen erweiterten Bewertungskorridor von 100 m (für mobile Arten) bis 200 m (für Habitatvernetzung und Störeinflüsse), entsprechend den Vorgaben der BfN-Handreichung (2020).

Die Begehungen gliederten sich wie folgt:

1. Brutvögel: Sechs Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juli 2024, vollständige Revierkartierung auf Grundlage territorialen Verhaltens (z. B. Gesang, Revierflüge, Neststandorte, Fütterung).
2. Rastvögel: 8 Beobachtungstage im Zeitraum September bis April 2025
3. Reptilien: Fünf Begehungen mit Sichtbeobachtungen, Anlage künstlicher Verstecke (Reptilienplots), Fokus auf Randbereiche, Altgrasstreifen und sonnenexponierte Kleinstrukturen.
4. Amphibien: Fünf Durchgänge mit Laichsuchen, akustischem Verhören sowie Kescher- und Reusenfängen an temporär überstauten Mulden und Gräben im Umfeld der Fläche.
5. Fledermäuse: Begehungsbegleitende Bewertung potenzieller Jagd-, Leit- und Quartierstrukturen (Einzelbäume, Gräben, Gehölze). Es erfolgte keine Detektor- oder Netzfangerfassung.

Ziel der Erhebungen war die Identifizierung von prüfungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sowie die Bewertung potenziell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Fokus standen dabei insbesondere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Brutvögel gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie sogenannte Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Im Ergebnis konnte ein klar eingegrenztes und artenschutzrechtlich überschaubares Spektrum potenziell betroffener Arten festgestellt werden. Die vollständige Bewertung der Erhebungen sowie die Ableitung der relevanten Wirkpfade erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

3.2 Vögel

Im Rahmen der systematischen Brutvogelkartierung 2024 wurden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ mehrere Arten der offenen Agrarlandschaft sowie strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter nachgewiesen. Die Erfassungen erfolgten in sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen zwischen März und Juli nach dem Standard der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) und umfassen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachtsfälle.

Besonderes artenschutzrechtliches Gewicht kommt dabei den Offenlandarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) zu. Für beide Arten wurden innerhalb des Plangebiets reproduktive Aktivitäten festgestellt, verbunden mit einer hohen Bindung an strukturarmes Offenland. Beide Arten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Die Grauammer ist in der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“ (RL 2) und die Feldlerche als „Vorwarnart“ (RL V) eingestuft.

Die BfN-Handreichung zur Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2020) sieht für Offenlandarten mit nachgewiesener Reproduktion und potenzieller Verdrängung durch Nutzungsumwandlung eine individuelle Verbotstatbestandsprüfung vor. Die Feldlerche nutzte das zentral gelegene, intensiv ackerbaulich genutzte Plangebiet als Bruthabitat. Es wurden zwei Brutnachweise sowie drei Verdachtsfälle dokumentiert. Damit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einzelfall zu prüfen. Auch für die

Grauammer wurden Revieraktivitäten innerhalb des Plangebiets sowie im angrenzenden Umfeld festgestellt. Als Art mit hoher Bindung an halboffene, extensiv genutzte Agrarflächen reagiert sie auf Nutzungsumstellungen besonders sensibel. Eine Verlagerung oder ein Funktionsverlust der genutzten Bruthabitate ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Auch hier ist eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Für weitere nachgewiesene Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und ggf. Dorngrasmücke kann die Bewertung gildenbasiert erfolgen. Diese Arten nutzen überwiegend Randbereiche, Saumstrukturen, Einzelbäume und Feldgehölze, die im Zuge der Planung weitgehend erhalten bleiben oder durch strukturverbessernde Maßnahmen (VM2) funktional gesichert werden. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im gesamten Untersuchungsraum lagen keine Hinweise auf Höhlenbrüter mit besonders empfindlichen Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu geplanten Baumaßnahmen vor. Auch Großvogelarten mit Zug- oder Rastverhalten, insbesondere Kraniche, Gänse oder Greifvögel, wurden im Untersuchungszeitraum nicht in artenschutzrechtlich relevanter Weise beobachtet. Aufgrund der Flächengröße, der Strukturarmut und der umgebenden, funktional geeigneten Alternativflächen kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist für die Artengruppe Brutvögel eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Für Feldlerche und Grauammer ergibt sich aufgrund der festgestellten Brutaktivitäten, ihrer Schutzwürdigkeit und den Empfehlungen der BfN-Handreichung eine Einzelfallprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für die übrigen Arten ist eine gildenbasierte Bewertung ausreichend. Temporäre Störungen während der Bauphase sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko können durch gezielte Maßnahmen, insbesondere VM1 (Brutzeitschutz) und VM2 (Struktursicherung), wirksam ausgeschlossen werden.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Feldlerche und die Grauammer sind einzeln zu prüfen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Rahmen der Habitat- und Geländebewertungen wurden im Untersuchungsgebiet Seckeritz keine Hinweise auf regelmäßig vorkommende streng oder besonders geschützte Säugetierarten festgestellt, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Für den Bibers (*Castor fiber*) wurde keine Nutzung des Gebietes dokumentiert. Die strukturellen Eigenschaften des Grabens – geringe Tiefe, unregelmäßiger Wasserstand, fehlende stabile Uferbereiche – erfüllen nicht die typischen Habitatmerkmale eines besetzten Reviers. Feldhase (*Lepus europaeus*) und Rotfuchs

(*Vulpes vulpes*) sind als typische Offenlandbewohner im weiteren Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Eine durchziehende oder randliche Nutzung der Fläche, insbesondere im Zusammenhang mit Nahrungssuche, ist anzunehmen. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im unmittelbaren Plangebiet liegen jedoch nicht vor. Beide Arten gelten zudem als nicht störungssensibel gegenüber den typischen Veränderungen durch eine Agri-Photovoltaiknutzung.

Das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Barrierewirkung oder Zerschneidung funktionaler Nutzungskorridore. Überregionale Ausbreitungsachsen sind nicht betroffen. Die Bautätigkeiten sind räumlich eng begrenzt und zeitlich befristet, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung potenzieller Habitatfunktionen zu erwarten ist.

Im Ergebnis bestehen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse).

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist nicht erforderlich.

3.4 Fledermäuse

Fledermausvorkommen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der landschaftlichen Einbindung grundsätzlich zu erwarten. Der angrenzende Waldsaum sowie strukturreiche Randbereiche mit Gehölzen, Gräben und Hecken bieten potenziell geeignete Jagdhabitats und Leitstrukturen für Arten der offenen Kulturlandschaft. In Betracht kommen insbesondere der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).

Das Vorhabengebiet selbst ist als offene, intensiv ackerbaulich genutzte Fläche ohne Quartierpotenzial einzustufen. Es sind weder höhlenreiche Bäume noch Gebäude oder andere strukturgebundene Quartiermöglichkeiten vorhanden. Auch im näheren Umfeld bestehen keine konkreten Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartierstandorte mit Relevanz für das Vorhaben. Baumfällungen oder Eingriffe in bestehende Randgehölze sind nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist das Untersuchungsgebiet aus Sicht der Habitatstruktur als potenziell genutztes Nahrungshabitat, nicht jedoch als reproduktions- oder quartierrelevant einzustufen. Eine Nutzung als temporärer Jagdraum – insbesondere entlang der grünlandbegleitenden Gräben und Strauchreihen – ist möglich, besitzt jedoch keine eigenständige artenschutzrechtliche Bedeutung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Die strukturellen Voraussetzungen sowie der geplante Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten und störende Beleuchtung (vgl. VM3) begrenzen die potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz auf eine allgemeine Nutzung als Jagdraum, ohne dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorliegt.

- Die Artengruppe Fledermäuse ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.5 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurde die geplante Agri-Photovoltaikfläche bei Seckeritz auch unter dem Gesichtspunkt potenzieller Reptilienvorkommen begangen. Dabei erfolgte eine strukturbezogene Bewertung des Gebietes hinsichtlich geeigneter Habitatmerkmale, insbesondere in den vegetationsgeprägten Randbereichen sowie an Übergängen zu angrenzendem Grünland, Gehölzstrukturen und Gräben. Die zentralen Offenlandbereiche erwiesen sich aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung als weitgehend ungeeignet für eine Besiedlung durch Reptilien.

Entlang befestigter Fahrspuren, in den Randzonen sowie im Bereich der strukturreichen Übergänge zu Gehölz- und Feuchtstrukturen wurden jedoch kleinflächige Mosaikhabitate mit potenzieller Eignung für wärmeliebende Arten festgestellt – insbesondere für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) sowie die **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*). Vor diesem Hintergrund ist eine randliche oder temporäre Nutzung durch Reptilien nicht auszuschließen. Die dokumentierten Habitatpotenziale im Übergangsbereich zur Umgebung begründen die Notwendigkeit einer artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Durch die Umsetzung gezielter Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere VM4: Reptilienschutz während der Bauphase – kann ein konfliktfreier und rechtssicherer Vorhabensverlauf sichergestellt werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.6 Amphibien

Im Jahr 2024 wurden potenzielle Lebensräume und Wanderkorridore für Amphibien innerhalb und im Umfeld der geplanten Agri-Photovoltaikfläche bei Seckeritz untersucht. Das Plangebiet selbst weist keine Stillgewässer, temporären Tümpel oder strukturreichen Feuchtbereiche auf, die als geeignete Laichgewässer dienen könnten. Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten weder Reproduktions- noch Rückzugsräume für typische Amphibienarten.

Aufgrund der offenen Lage, der ackerbaulichen Vorprägung sowie der fehlenden Habitatkontinuität ist eine regelmäßige Durchwanderung der Fläche durch Amphibien insgesamt als unwahrscheinlich einzustufen. Eine punktuelle Nutzung der Randbereiche im Zusammenhang mit saisonalen Wanderbewegungen einzelner Individuen ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Eine Verletzung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge bodeneingreifender Maßnahmen ist daher in seltenen Einzelfällen möglich. Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der temporären Errichtung von Leiteinrichtungen und Absperrzäunen im Vorfeld der Bauphase (vgl. VM6) – kann dieses Risiko jedoch signifikant reduziert und artenschutzrechtlich beherrscht werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen dennoch erforderlich.

- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.9 Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer) aufgrund der Vorbelastung und der regelmäßig stattfindenden Mahd der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergibt sich für das geplante Vorhaben ein begrenztes Artenspektrum mit potenziell relevanter Betroffenheit. Die Auswertung der faunistischen Erhebungen sowie der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum macht eine weiterführende Prüfung für folgende Artengruppen erforderlich:

- Artengruppe der Brutvögel, mit Schwerpunkt auf gebietsheimische Offenlandarten und strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter,
- Einzelfallprüfung für die besonders betroffenen Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*),
- Artengruppe der Fledermäuse, bezogen auf die Nutzung als Jagdhabitat entlang von Leitstrukturen,
- Artengruppe der Reptilien, aufgrund geeigneter Randhabitate für Zauneidechse und Blindschleiche,
- Artengruppe der Amphibien, beschränkt auf potenzielle Wanderbewegungen zwischen externen Laichgewässern.

Für alle übrigen Artengruppen – insbesondere für Insekten, Fische sowie nicht spezialisierte Säugetiere – ergeben sich aufgrund fehlender Habitatmerkmale und Nutzungsbedingungen keine artenschutzrechtlich relevanten Prüfbedarfe.

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebs-bedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.1 Brutvögel

Die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten wurden im Rahmen einer vollständigen Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) in der Brutperiode 2024 (Ergebnisbericht Faunistische Erfassungen, J. Berg) erhoben. Die Erfassungen umfassten sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juli und bilden die fachlich belastbare Grundlage für die nachfolgende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Ergebnis wurden mehrere besonders geschützte Arten mit Reproduktion oder Brutverdacht festgestellt, darunter die Offenlandarten *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer) sowie verschiedene Saum- und Heckenbrüter mit nachgewiesener Brutaktivität.

Einzelfallprüfung – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im zentralen Offenlandbereich des Plangebiets wurden zwei Brutreviere der Feldlerche dokumentiert. Die Art ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste Deutschlands als Vorwarnart (RL V) geführt. Sie bevorzugt vegetationsarme, strukturfreie Ackerflächen und reagiert empfindlich auf vertikale Störungen und Barrieren.

Obwohl bei einer Agri-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzung im Grundsatz erhalten bleibt, können aufgeständerte Module, Zäune und Nebenanlagen eine visuelle Barrierewirkung erzeugen und zu einem Funktionsverlust bestehender Fortpflanzungshabitate führen. Die Habitatkontinuität wird unterbrochen, was insbesondere für Bodenbrüter wie die Feldlerche gravierende Auswirkungen haben kann.

Die Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können damit in ihrer ökologischen Funktion erheblich beeinträchtigt oder sogar zerstört werden. Auch das **Tötungsverbot** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist während der Bauphase relevant. Bauarbeiten in der Brutzeit (ca. Mitte März bis Mitte August) sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, vorherige Vergrämung, abschnittsweise Umsetzung) zu vermeiden oder fachlich abzusichern.

Einzelfallprüfung – Grauammer (*Emberiza calandra*)

Im Plangebiet wurden Revieraktivitäten der Grauammer nachgewiesen. Es wird ein Brutrevier vermutet. Die Art gilt als besonders geschützt und ist in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet (RL 2) eingestuft. Sie bewohnt halboffene, extensiv genutzte Agrarlandschaften mit lückiger Vegetation und reagiert äußerst sensibel auf Habitatverdichtungen und strukturelle Veränderungen.

Auch bei einer Agri-PV-Nutzung kann es infolge der Errichtung von Modulreihen und Betriebs-einrichtungen zu einer strukturellen Entwertung der Brutstandorte kommen. Der Verlust der Habitatqualität ist im Fall der Grauammer daher ebenfalls potenziell als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG zu werten, sofern keine wirksamen Schutzmaßnahmen greifen. Zudem gilt auch hier das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Bauphase.

Gildenbezogene Prüfung – Saum-, Hecken- und Nischenbrüter

Weitere nachgewiesene Brutvogelarten wie *Lanius collurio* (Neuntöter), *Saxicola rubicola* (Schwarzkehlchen), *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen), *Emberiza citrinella* (Goldammer), *Sylvia curruca* (Klappergrasmücke) und *Sylvia atricapilla* (Mönchsgrasmücke) nutzten überwiegend lineare Randstrukturen, Einzelsträucher, Weidezäune und Gehölzränder. Diese Strukturen bleiben im Zuge der Planung erhalten oder werden im Rahmen von Maßnahme VM2 gezielt aufgewertet. Auf Grundlage ihrer ökologischen Ansprüche und der geplanten Maßnahmen ist bei diesen Arten nicht von einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Temporäre Störungen während der Bauphase

Während der Bauausführung können temporäre Störungen – etwa durch Lärm, Bewegung, Fahrzeugverkehr – zu **Verlusten einzelner Individuen oder Brutabbrüchen** führen. Dies betrifft insbesondere Bodenbrüter. Durch eine **bauezeitliche Einschränkung (VM1)** und gegebenenfalls abschnittsweise Umsetzung mit artenschutzfachlicher Begleitung kann dieses Risiko jedoch **wirksam vermieden** werden.

Fazit:

Für die Feldlerche und die Grauammer war im vorliegenden Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen könnten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 (Bauzeitregelung) und VM2 (Strukturerhalt und -aufwertung) kann jedoch ein konfliktfreier Projektverlauf gewährleistet werden.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich für das geplante Vorhaben relevante Konfliktpotenziale insbesondere im Hinblick auf die Offenlandarten *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer), für die im Plangebiet ein Brutverdacht und Brutnachweise erbracht wurden. Aufgrund der strukturellen Veränderungen durch Modulreihen kann im Einzelfall eine signifikante Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand ist für beide Arten daher potenziell erfüllt, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch das geplante Maßnahmenkonzept – insbesondere:

- VM1 (Bauzeitregelung zum Fortpflanzungsschutz),
- VM2 (Erhalt und Aufwertung strukturgebundener Habitate),

kann eine signifikante Beeinträchtigung jedoch wirksam ausgeschlossen werden. Für die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Goldammer, Mönchsgrasmücke u. a.) konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten festgestellt werden. Ihre Habitatstrukturen bleiben erhalten oder werden durch das Vorhaben sogar ökologisch aufgewertet. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in diesen Fällen nicht erfüllt.

Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der unten aufgezählten und beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich tragfähige Vorhabensdurchführung sind damit erfüllt.

4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurde das Plangebiet bei Zernitz einschließlich seines unmittelbaren Umfelds hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen für Fledermäuse geprüft. Die Einschätzung erfolgte anhand der Biotopstruktur und Geländeaufnahme; eine Detektorbegehung wurde nicht durchgeführt. Quartierstrukturen wie höhlenreiche Einzelbäume oder Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch im angrenzenden Umfeld wurden keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Da zudem keine Gehölzfällungen vorgesehen sind, ist eine Beeinträchtigung potenzieller Quartiere mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die offene Agrarfläche selbst weist ein begrenztes Jagdpotenzial für fledermausgängige Arten auf. Aufgrund der großflächigen Bewirtschaftung und Strukturarmut ist lediglich von einer randlichen Nutzung durch häufige Arten der offenen Kulturlandschaft auszugehen, etwa durch *Zwergfledermaus*, *Rauhhaufledermaus* oder *Großen Abendsegler*. Als potenzielle Leitlinien können begleitende Knickstrukturen und Grabenränder dienen, die jedoch vom Vorhaben nicht berührt werden.

Vorübergehende Störungen durch nächtliche Bautätigkeit oder Beleuchtung sind nicht vorgesehen. Der Verzicht auf künstliche Lichtquellen in der Bau- und Betriebsphase (vgl. Maßnahme VM3) begrenzt die artenschutzrechtliche Relevanz zusätzlich. Da keine Quartierstrukturen betroffen sind und das Nahrungshabitat als untergeordnet einzustufen ist, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse somit kein Konfliktpotenzial.

4.3 Reptilien

Im Zuge der faunistischen Erhebungen 2024 wurden potenzielle Lebensräume für Reptilien innerhalb des Plangebietes systematisch begutachtet. Die Untersuchungen konzentrierten sich vor allem auf die südlichen und westlichen Randbereiche, in denen mosaikartige Saumstrukturen, brachgefallene Wegräume sowie vereinzelte Offenbodenstellen identifiziert wurden. Diese Randzonen bieten grundsätzlich Habitatpotenzial für wärmeliebende Arten anthropogen geprägter Übergangstandorte, insbesondere für *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche). Die ackerbaulich intensiv genutzten Kernflächen des Vorhabens sind dagegen als strukturell ungeeignet einzustufen. Im Übergangsbereich zu Gräben, vereinzelten Gehölzlinien und Weidezäunen ist hingegen mit einer zumindest temporären Nutzung durch einzelne Individuen zu rechnen.

Für das Vorhaben sind in diesen Bereichen baubedingte Eingriffe vorgesehen, etwa im Zusammenhang mit der Herstellung von Leitungstrassen oder Erschließungselementen. Ein Nachweis von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da keine stabilen Reptilienpopulationen oder geeignete Fortpflanzungskerne dokumentiert wurden. Das Risiko einer Verletzung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, sofern sich während der Arbeiten einzelne Individuen im Bau Feld aufhalten. Zur rechtssicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Umsetzung der Maßnahme

VM4 (Reptilienschutz während der Bauphase) empfohlen. Diese umfasst unter anderem abschnittsweises Vorgehen, vorsichtige Entnahme der Vegetation sowie gegebenenfalls vorgelagerte Umsiedlungsmaßnahmen in definierten Risikobereichen. Bei fachgerechter Umsetzung können relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zuverlässig vermieden werden.

4.4 Amphibien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das Plangebiet auch auf potenzielle Vorkommen streng oder besonders geschützter Amphibienarten überprüft. Die Fläche selbst ist überwiegend durch ackerbaulich genutztes Offenland geprägt, dem es an geeigneten Reproduktionsstrukturen wie temporären Tümpeln, Feuchtstellen oder deckungsreicher Vegetation mangelt. Strukturelle Rückzugsräume und feuchtigkeitsgebundene Habitatmerkmale fehlen, sodass das Gebiet nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte regelmäßig vorkommender Amphibienarten einzustufen ist.

Aufgrund der offenen, strukturarmen Flächenkonfiguration und der Entfernung zu potenziellen Laichgewässern ist eine regelmäßige Durchwanderung des Plangebietes durch Amphibien unwahrscheinlich. Möglich sind jedoch saisonale Einzelbewegungen entlang der Randbereiche oder im Zusammenhang mit linear strukturierten Grabenläufen. Besonders betroffen wären hierbei nicht befestigte Wege, Saumbereiche oder Übergänge zu feuchteren Teilabschnitten.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher in seltenen Einzelfällen relevant werden, etwa durch Bodenarbeiten, Zaunsetzungen oder Fahrzeugbewegungen im Vorfeld oder während der Frühjahrswanderung. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme VM1: Bauzeitliche Vermeidung von Störungen während der Brutzeit

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- oder Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel – insbesondere *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Emberiza calandra* (Grauammer) sowie weitere Offenlandarten – ist sicherzustellen, dass sämtliche bauvorbereitenden Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen.

Als kritischer Zeitraum gilt der Zeitraum vom 1. März bis 31. August, wobei witterungsbedingte Verschiebungen im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Der Beginn von Bodenbewegungen, Zaunbau oder sonstiger maschineller Tätigkeit darf nur erfolgen, wenn durch eine zuvor durchgeführte fachgutachterliche Kontrolle oder eine Kontrolle durch ökologisch geschultes Personal sichergestellt ist, dass sich im betroffenen Bereich keine aktiven Brutstätten befinden.

Ein vorzeitiger Baubeginn innerhalb des o. g. Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Realisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. In solchen Fällen sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen, wie etwa ein vorbereitender Umbruch oder das Grubbern der Fläche sowie das Auspflocken mit Flatterbändern vor dem Baubeginn, umzusetzen.

Kommt es im Bauablauf zu Verzögerungen, ist eine erneute Kontrolle der Fläche vor Fortsetzung der Arbeiten erforderlich. Diese Maßnahme gewährleistet, dass bauzeitliche Eingriffe nicht in konfliktträchtigen Phasen stattfinden und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Maßnahme VM2: Funktionale Sicherung von Hecken- und Saumstrukturen

Für strukturgebundene Brutvogelarten wie *Lanius collurio* (Neuntöter), *Emberiza citrinella* (Goldammer), *Sylvia communis* (Dorngrasmücke) sowie weitere Hecken- und Randbewohner ist die Funktionalität vorhandener vegetationsgeprägter Strukturen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat langfristig zu sichern.

Die bestehenden Hecken, Einzelsträucher und Saumstreifen entlang von Wegen, Gräben und Grundstücksgrenzen sind vollumfänglich zu erhalten. Pflegeeingriffe dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar, erfolgen. Soweit möglich, sollte die Habitatqualität durch ergänzende Pflanzungen gebietsheimischer Straucharten (z. B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose) erhöht werden. Ziel ist die dauerhafte funktionale Erhaltung und gezielte ökologische Aufwertung dieser linearen Lebensräume für Gebüschbrüter und strukturgebundene Arten.

Maßnahme VM3: Vermeidung nächtlicher Störungen für Fledermäuse und Amphibien

Zur Vermeidung erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – insbesondere jagender Fledermausarten wie *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler), *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus), *Pipistrellus spp.* (Zwerg- und Rauhaufledermäuse) sowie *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus) – wird auf nächtliche Arbeiten im Offenland vollständig verzichtet.

Während der Hauptaktivitätszeit (Mai bis September) sind keine Bautätigkeiten in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr zulässig. Baustellenbeleuchtung ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen, mit gerichteter, warmtoniger LED-Technik (≤ 3.000 K) zu betreiben und so auszurichten, dass keine Randstrukturen oder angrenzenden Offenflächen ausgeleuchtet werden. Die Maßnahme dient auch dem Schutz möglicherweise wandernder Amphibien und stellt sicher, dass deren nächtliche Orientierung nicht gestört wird.

Maßnahme VM4: Reptilienschutz während der Bauphase

Zum Schutz potenziell vorkommender Individuen von *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche) erfolgt im Vorfeld der Bauarbeiten in betroffenen Randbereichen eine fachgutachterlich begleitete Habitatfreimachung. Die Maßnahme ist im Zeitraum April bis September bei geeigneter Witterung (≥ 15 °C, sonnig, trocken) durchzuführen.

Falls erforderlich, erfolgt die kontrollierte Umsiedlung gefundener Individuen durch qualifiziertes Fachpersonal. Ziel ist es, Reptilien vor mechanischer Tötung zu bewahren und sie vor Beginn der Bauarbeiten aktiv aus dem Eingriffsbereich zu verdrängen.

5.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

6 Artenschutzrechtliche Bewertung- Ergebnis und Fazit

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden im Zuge des Vorhabens umfassend geprüft. Grundlage bildeten eine vollständige Brutvogelkartierung mit insgesamt acht Begehungen in der Brutperiode 2024 sowie ergänzende Habitatpotenzialanalysen für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der aktuellen Handreichung des BfN (2020).

Im Ergebnis konnten mit *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer) zwei Offenlandarten mit nachgewiesener Reproduktion bzw. Reproduktionsverdacht im Plangebiet festgestellt werden. Aufgrund der strukturellen Veränderungen durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage – insbesondere durch aufgeständerte Modulreihen – sowie des erhöhten bauzeitlichen Störpotenzials ist im Einzelfall von einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für diese Arten daher potenziell erfüllt. Eine konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens ist nur bei konsequenter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (VM1, VM2) möglich. Für weitere besonders geschützte Brutvogelarten – darunter *Lanius collurio*, *Saxicola rubetra*, *Emberiza citrinella* und *Sylvia atricapilla* – wurden keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt. Ihre Fortpflanzungsstätten bleiben durch das Vorhaben erhalten oder werden im Rahmen des Maßnahmenkonzepts gezielt funktional gesichert. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in diesen Fällen nicht erfüllt.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna wurden im Umfeld nutzbare Höhlenstrukturen festgestellt. Innerhalb des Eingriffsbereichs selbst befinden sich jedoch weder Quartierbäume noch andere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten. Habitatverluste sind somit nicht zu erwarten. Temporäre Störungen durch Lichtimmissionen oder nächtliche Aktivitäten können durch technische Maßnahmen gemäß VM3 zuverlässig vermieden werden. Die Schutzvorgaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind in vollem Umfang gewahrt. Für *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche) sowie für wandernde Amphibien bestehen im Randbereich des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte im Zuge der Bauausführung ohne begleitende Schutzmaßnahmen verletzt werden. Durch die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen VM4 (Reptilienschutz) kann dieses Risiko jedoch wirksam ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept (VM1 bis VM4) entwickelt. Es umfasst insbesondere eine brutzeitliche Bauzeitenregelung, technische Vorgaben zum Lichtmanagement sowie spezifische Maßnahmen zum Schutz von Reptilien und Amphibien. Die Maßnahmen wurden auf die Habitatanprüche der im Gebiet vorkommenden Arten abgestimmt und gewährleisten eine konfliktarme Umsetzung des Vorhabens.

Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich zulässige Vorhabensdurchführung sind damit erfüllt.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz- Gemeinde Zemnitz

2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)